Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 55 (1913)

Heft: 8

Buchbesprechung: Literarische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

trieb. Die weltbekannte Comestiblefirma Christen in Basel besitzt eine solche Anlage schon seit zwei Jahren. (Ersteller: C. Hemmerlin, Quai du Fossé 64, Mülhausen i. E.) Herr Christen hatte die Freundlichkeit, mir folgendes mitzuteilen: „Durch die Ozonierung der Lüfte habe ich erwirkt, dass sich die Ware bedeutend besser hält und das Schimmeln verhütet wird, wodurch sie sich auch länger aufbewahren lässt. Im Anfang fühlten sich die Angestellten durch den Einfluss der Ozon-Atmosphäre belästigt, aber solche haben sich derart daran gewöhnt, dass jetzt der Sache keine Beachtung mehr geschenkt wird."

Ich möchte beifügen, dass diese Ozonanlage in Kühl- und Gefrierkeller eingerichtet ist.

Die angeführten Autoren und Daten lassen über das Prioritätsrecht von Ingenieur Breydel wohl keine Zweifel mehr aufkommen.

Zudem scheint der Wert von Ozon, wie aus den zitierten Arbeiten ersichtlich, lange nicht so gross zu sein, wie ursprünglich angenommen wurde. Ferner ist eine zu hohe Konzentration von Ozon nachgewiesenermassen lebensgefährlich. Hätte Ozon wirklich alle Eigenschaften, die Ingenieur Breydel demselben nachsagt, so wäre wohl kein Spital oder Kühlraum mehr ohne Ozonventilation.

Literarische Rundschau.

Pfeiler, W. und **Kapfberger, G.** Versuche zur Immunisierung der Hunde gegen Tollwut. Zeitschrift für Infektionskrankheiten usw. der Haustiere, 13. Band, 307, 1913.

Da die präventive Immunisierung der Hunde gegen Tollwut eine der erfolgreichsten Bekämpfungsmethoden der Lyssa beim Menschen bedeuten würde, sind schon sehr viele Versuche in dieser Richtung angestellt worden. Dass Hunde gegen Tollwut präventiv immunisiert werden können, hat schon Pasteur

mit seiner beim Menschen heute noch in Gebrauch stehenden Methode gezeigt. Dieses und andere Verfahren haben aber den Nachteil grosser Kompliziertheit.

Den Verfassern ist es nun gelungen, Hunde durch intraperitoneale Impfung mit grösseren Mengen (4—8 g) von frischem Virus fixe (Gehirn) gegen nachfolgende intraokuläre oder subdurale Infektion mit fixem oder Strassenvirus zu immunisieren. Auch eine postinfektionelle Immunisierung ist auf diese Weise möglich, vorausgesetzt, dass die Impfung nicht länger als zwei Tage nach der (intraokulären) Infektion (mit V. fixe) erfolgt.

Von 36 von den Verfassern auf die angegebene Weise behandelten Hunden erwiesen sich 33=91,67% gegen eine intraokuläre bezw. subdurale Infektion oder den Biss eines tollen Hundes geschützt.

Das Verfahren versagte hingegen meist bei andern Tieren. Dagegen geben die Verfasser an, dass es ihnen gelungen sei, sowohl Hunde, als auch eine grosse Anzahl von Kaninchen, Schafen und ein Pferd, durch intraspinale Einverleibung eines auf besondere Weise hergestellten Serums vor dem Ausbruch der Tollwut zu schützen und zwar selbst gegen intraokuläre Infektion Durch Versuche an Schafen ist dargetan worden, dass das dem Rückenmark einverleibte Serum noch fünf Tage nach der intraokulären Infektion mit Virus fixe, d. i. fünf Tage vor Auftreten der Lähmungen, gegen die Tollwut zu schützen vermag. Heilimpfungen mit diesem Serum sind bisher nicht gelungen. *W. F.*

Über die Ausscheidung von Abortusbazillen mit der Milch infizierter Tiere. Von Professor Dr. Zwick und Dr. Krage. Berliner Tierärztliche Wochenschrift, 1913, S. 41—43.

Die Verfasser konnten bei drei Kühen, bei denen der Zeitpunkt des Verkalbens um 14 Tage, 6 und 13 Monate zurücklag, in der Milch kulturell Abortusbazillen nachweisen. Weder am Euter und den zugehörigen Lymphdrüsen noch an der Milch selber liessen sich auffallende Veränderungen feststellen. Aus Infektionsversuchen bei Ziegen, denen Abortusbazillen in das Euter eingespritzt wurden, ging hervor, dass die Bazillen noch nach 5—7 Monaten ausgeschieden wurden und zwar stets nur

mit der Milch der infizierten Euterhälfte. Die Infektion der Milchdrüse hatte keine nachteiligen Folgen für dieselbe. Im Blut dieser Ziegen bildeten sich spezifische Reaktionskörper mit einem Agglutinationstiter von 1 : 400 resp. 1 : 800. Auch bei subkutaner und intravenöser Infektion zweier Ziegen konnte eine regelmässige Ausscheidung von Abortusbazillen mit der Milch beobachtet werden. Irgendwelche pathologischen Veränderungen am Euter, an den Lymphdrüsen und an der Milch selber wurden auch diesmal vermisst. *Wyssmann.*

Verschiedenes.

Privilegierte Forderungen der Tierärzte?

Herr Kollege Reichenbach, Basel, bemängelt in der letzten Nr. des Schweizer Archiv für Tierheilkunde die Rubrizierung der „tierärztlichen" Forderunge nim Konkursverfahren in die fünfte Klasse als eine bedeutende Entwertung unserer Guthaben in Konkursfällen. Ich habe hierüber eine andere Auffassung, die hierorts geteilt wird, und stütze mich dabei auf das „Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, für den praktischen Gebrauch, erläutert von Dr. Leo Weber und Dr. Alfred Brüstlein 1890". Damit bin ich stets durchgedrungen. Art. 219 lautet: Die nicht pfandversicherten Forderungen werden in folgender Rangordnung auf den Erlös der ganzen übrigen Konkursmasse angewiesen:

Dritte Klasse: Die Forderungen der staatlich anerkannten Ärzte, der Apotheker und Hebammen, sowie sonstige Forderungen wegen Pflege und Wartung des Gemeinschuldners und seiner Hausgenossen für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung. Nun interpretiert obiger Kommentar auf Fol. 302 wie folgt:

Nicht jeder, der sich als Arzt ausgibt, sondern nur der-